



## Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Im Kanton Basel-Landschaft ist die familienergänzende Kinderbetreuung verbreitet. Es stehen sowohl Tagesfamilien als auch Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder wie Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote (z.B. Mittagstisch) zur Verfügung.

Seit Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten.



Die Gemeinde Duggingen hat entschieden, anstelle der Objektfinanzierung (Subventionen an eine Betreuungsorganisation) die Subjektfinanzierung einzuführen. Dies bedeutet, dass die Finanzierungsbeiträge direkt an Eltern respektive Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus hauptsächlich beruflichen Gründen professionell fremdbetreuen lassen, ausgerichtet werden. Dafür sind seit dem 01.01.2019 das Gemeindereglement FEB sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft. Zudem wurde der Vertrag mit dem Tageselternverein Aesch (TEV) per Ende Jahr 2019 gekündigt.

Sofern die Anforderungen an das berufliche Pensum erfüllt sind und eine reglementsconforme Betreuungseinrichtung ausgewählt ist, bestehen die von der Gemeinde ausbezahlen Beiträge aus zwei Teilen:

1. Ein Grundbeitrag, welcher einkommensunabhängig an alle in Duggingen wohnhaften Erziehungsberechtigten ausgerichtet wird.
2. Ein Zusatzbeitrag, welcher einkommensabhängig ist und den Grundbeitrag ergänzt.  
Einkommensschwache Erziehungsberechtigte können so pro Kind insgesamt bis zu CHF 2'400 pro Monat als Gemeindebeitrag erhalten, was den in der Region üblichen Monatspauschalen für eine Vollbetreuung in einer Kindertagesstätte entspricht. Allerdings werden nicht mehr als die effektiven Kosten erstattet.

Um diese Beiträge zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag inklusive folgender Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen:

- Name des Kindes / der Kinder
- Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung des Kantons
- Bei unregelmässigem Einkommen: Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Angabe des Arbeitspensums aller erziehungsberechtigten Personen
- Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus welchem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht
- Angaben zur aktuellen Familiensituation
- Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung

In der Übergangsregelung der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (§7) steht, dass für Anträge, welche bis zum 30.06.2019 bei der Verwaltung eintreffen, bei einer nachgewiesenen Anspruchsberechtigung nach § 5 des Reglements die Beiträge rückwirkend bis zum Ersten des jeweiligen Monats (Eingangsstempel Verwaltung oder Poststempel) ausgerichtet werden.

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (5.11.00) und dessen Verordnung (5.11.01) finden Sie im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) → Verwaltung → Reglemente.